

lediglich hypothetische und potentielle Verpflichtungen auf. Real und wirksam wurden diese Verpflichtungen erst infolge der Vollziehung des Aktes durch die Prokuratoren.

Auf dieses erste Stadium, als seine Prokuratorien noch bloß potentiell bindende Kraft hatten, müssen Ludwigs Instruktionen von 1336 und 1343 bezogen werden. Die Folgerung ist unmißverständlich die, daß Ludwig, während das Papsttum darauf bestanden hatte, daß seinen Prokuratoren gewisse Vollmachten gegeben würden als Vorbedingung für eine Erwägung der Rekonziliation überhaupt, nicht gewillt war, die päpstlichen Forderungen so anzunehmen, wie sie sich in den Prokuratorien spiegelten. Doch wünschte er seinen Friedensversuch mit der Kirche nicht völlig abubrechen. So schickte er seine Gesandten zur Kurie mit der Vollmacht, die päpstlichen Forderungen anzunehmen, und mit festen Instruktionen, es nicht zu tun. Auf diese Weise lag keine Gefahr in der Ausstellung der Vollmacht für die Prokuratoren, wenn sie nur wußten, daß sie sich hüten mußten, ohne weiteres die Akte zu vollziehen, welche allein die Prokuratorien für Ludwig bindend machen konnten. Man mochte hoffen, daß die Prokuratoren nach ihrer Ankunft bei der Kurie den Papst überreden könnten, seine Forderungen so zu mildern, daß sie sich mit den Bedingungen ihrer Instruktionen vereinigen ließen. Aber wie läßt sich Ludwigs Hoffnung, daß der Papst zur Milderung seiner Forderungen überredet werden könne, mit der kirchlichen Theorie vereinen, daß der Pönitent seine vollständige Unterwerfung vollziehen müsse, um die Absolution zu erlangen? War nicht Verhandlung und Kompromiß im Falle der Rekonziliation durch die kanonische Theorie völlig ausgeschlossen?

Die Antwort auf diese Fragen liegt in der Tatsache, daß es gewisse Grenzen gab, welche die Kirche bei ihrem Anspruch auf völlige Unterwerfung als Vorbedingung der Rekonziliation nicht überschreiten durfte. Ihre Forderungen mußten vernünftig¹⁾ sein, und sie durften nicht für den Pönitent so untragbar sein, daß er die Rekonziliation unter diesen Bedingungen verweigern würde. Die Gefahr, in der Exkommunikation in *foro externo* verharren zu müssen, verringerte sich je nach der weltlichen Machtstellung des Betroffenen. Ein Großer, der die unangenehmen Seiten der Rekonziliation abwog gegen die Folgen der Verstocktheit, war vielleicht nicht geneigt, die ersteren vorzuziehen. Es war also Raum für Verhandlungen zwischen

¹⁾ Vgl. die Bemerkung des Antoninus von Florenz a. a. O.: *absolvens faciat illi mandata iusta et rationabilia; alias appellare possit.*